

Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1015 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ.BMF- 280000/0007- I/4/2006	LW-GSt/Ku/De	Maria Kubitschek	DW 2332	DW 2199		27.2.2006

Deregulierungsgesetz 2006

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfes für ein Deregulierungsgesetz 2006 und übermittelt die folgende Stellungnahme:

Die Bereinigung des Rechtsbestandes von obsolet gewordenen Bestimmungen wird im Sinne einer besseren Verständlichkeit und eines vereinfachten Zuganges zu Rechtsnormen für die Rechtsunterworfenen begrüßt. Lediglich bei den in der Folge angeführten Bestimmungen ist die BAK der Meinung, dass es sich hierbei nicht um überholte Rechtsvorschriften handelt und ersucht daher um Berücksichtigung der folgenden Anliegen:

Zu Art 5 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1994):

Zu § 111 Abs 1:

Der Entwurf sieht die ersatzlose Streichung des § 111 Abs 1 AschG vor, wodurch die noch geltenden Teile der folgenden auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen außer Kraft gesetzt werden:

- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl Nr 183/1923 idgF,
- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegitierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl Nr 184/1923 idgF,
- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl Nr 185/1923 idgF,

- Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl Nr 186/1923 idgF.

Diese Vorhaben werden abgelehnt. Die wenigen noch geltenden Bestimmungen der genannten Verordnungen enthalten jeweils zwei Bestimmungen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind:

1. Die kostenlose Beistellung geeigneter Arbeitskleidung für die Durchführung der gesundheitsgefährdenden Arbeiten sowie die regelmäßige Reinigung bzw Austausch der Arbeitskleidung durch den Arbeitgeber;
2. Die Ausfolgung einer Betriebsanweisung an die für bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten verwendeten ArbeitnehmerInnen.

Zu 1):

Der § 71 Abs 2 ASchG über die Beistellung von Arbeitskleidung bei gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten ist für die meisten Tätigkeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen wie mit Blei und Bleiverbindungen noch nicht in Kraft getreten. Sie tritt erst mit entsprechenden Bestimmungen in Durchführungsverordnungen in Kraft. Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen der oben angeführten Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 erforderlich und dürfen nicht aufgehoben werden.

Der in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung „Die inhaltlichen Regelungen wurden durch das moderne innerbetriebliche ASchG-System zur Gefahrenverhütung nach den EU-Vorschriften ersetzt“ kann nicht gefolgt werden. Das moderne System zur Gefahrenverhütung kennt noch immer keine bindende Verpflichtung zur Beistellung von Arbeitskleidung wie in jenen Fällen, in denen Blei und Bleiverbindungen verarbeitet werden.

Verwunderung erzeugt die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung für die beabsichtigte Aufhebung des § 111 Abs 1 ASchG: „Die Verordnungen, die sich auf Arbeiten mit bestimmten Stoffen beziehen, enthalten nur mehr rein bürokratische – und damit entbehrliche – Verpflichtungen der Arbeitgeber.“ Wir können uns nicht der Auffassung anschließen, dass es sich bei der Beistellung von schützender geeigneter Arbeitskleidung um eine „rein bürokratische Verpflichtung“ handle.

Würde man dieser Denk- und Argumentationsweise folgen, wären die meisten Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzrechts, nach denen den Arbeitnehmer/innen Schutzmittel für Gesundheitsschutz zur Verfügung zu stellen sind, als „rein bürokratische Verpflichtung“ anzusehen, welche im Zuge einer nächsten „Entbürokratisierung“ abzuschaffen seien. Ob eine Verpflichtung zur Beistellung von Schutzmitteln neueren oder älteren Datums ist, kann als Entscheidungskriterium nicht ernsthaft in Betracht kommen. Vielmehr sind wir überzeugt, dass die Fürsorgepflicht der ArbeitgeberInnen insbesondere

im Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten einen weitaus höheren Stellenwert einnimmt.

Die ersatzlose Aufhebung der genannten Bestimmungen wird daher abgelehnt. Stattdessen wäre die ausständige und nach § 72 Abs 1 Z 6 ASchG vorgeschriebene Verordnung über die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muss, zu erlassen. Entsprechend dem § 111 Abs 1 ASchG („Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz ...“) treten dann die jeweils ersetzten Bestimmungen der Verordnungen von 1923 automatisch außer Kraft (wobei zur Rechtssicherheit die neue Verordnung die außer Kraft tretenden Bestimmungen gemäß § 125 Abs 8 ASchG ausdrücklich zu benennen hat). Bis dahin sind die wenigen noch geltenden Bestimmungen der Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 in Kraft zu belassen.

Zu 2):

Die in den Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 vorgesehenen Sicherheitsmerkmale gelten gemäß § 111 ASchG als Betriebsanweisungen im Sinne des § 14 ASchG.

Die in den Erläuterungen beschriebene Beurteilung von Betriebsanweisungen als „rein bürokratische – und damit entbehrliche – Verpflichtungen der Arbeitgeber“ lässt Unverständnis hinsichtlich der Bedeutung von Betriebsanweisungen insbesondere für den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren vermuten. Vielmehr hat das erprobte und künftig auszubauende Instrument der Betriebsanweisung, wie es allgemein in § 14 ASchG verankert ist, große Bedeutung bei der „arbeitsplatzbezogenen Übersetzung“ der Sicherheitsdatenblätter in eine verständliche Sprache.

Mit der seit langem geplanten „Arbeitsstoffverordnung“ wären neben der betriebsinternen Arbeitsstoffkennzeichnung auch Betriebsanweisungen zu regeln. Damit würden die als Betriebsanweisungen geltenden Sicherheitsrichtlinien in den Verordnungen BGBl Nr 183/1923, BGBl Nr 184/1923, BGBl Nr 185/1923 und BGBl Nr 186/1923 auf konstruktive Weise ersetzt und erneuert.

Zu § 90 Abs 1 Z 2:

Der Gesetzgeber wählte mit den Worten „hat ... näher zu regeln:“ eine verpflichtende Verordnungsermächtigung. Die bisher nicht erlassene Durchführungsverordnung ist somit ein Versäumnis des BMWA.

Die Bereitstellung für das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner nicht zu regeln, erweist sich in der Praxis vorwiegend in größeren Unternehmen als Mangel, der rasch behoben werden soll.

Die Begründung, dass diese Regelung, die klarstellen soll, wann und in welchem Umfang Fach- und Hilfspersonal beizustellen ist, für die Arbeitgeber entbehrliche rein bürokratische Vorschriften darstellt, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Stattdessen kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, weil für arbeitsmedizinische Zentren und für sicherheitstechnische Zentren derartige Regelungen seit Jahren bestehen (vgl. AMZ-VO, BGBl Nr 441/1996, und STZ-VO, BGBl II Nr 450/1998). Von den Zentrenbetreibern werden diese Bestimmungen nicht als bürokratisch oder entbehrlich wahrgenommen, sondern sie sind ein Qualitätsaspekt für die betriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung.

Vielmehr wird vorgeschlagen, im § 90 Abs 1 Z 2 die Ergänzung aufzunehmen, dass auch das notwendige Fach- und Hilfspersonal für andere Präventivfachkräfte wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, durch Verordnung zu regeln ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 54 Abs 4 und 5 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG), betreffend die ausdrückliche Festlegung der unbaren Auszahlung von Ansprüchen nach dem HGG, wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass durch den Bundesminister für Landesverteidigung ersatzweise eine entsprechende Kontoführung zur Verfügung zu stellen sein wird, wenn im Einzelfall eine entsprechende Kontoangabe durch den Anspruchsberechtigten nicht erfolgen kann. Diesbezüglich weist die BAK darauf hin, dass die Kosten einer ersatzweisen Kontoführung nicht zu Lasten der Anspruchsberechtigten, die über kein Konto verfügen, gehen dürfen. In den Erläuterungen sollte daher auch festgehalten werden, dass dann, wenn der Bundesminister für Landesverteidigung ersatzweise eine entsprechende Kontoführung zur Verfügung stellt, die Kosten der Kontoführung auch durch diesen getragen werden.

Zu Artikel 12 (Aufhebung des Unterhaltsschutzgesetzes 1985):

Die Aufhebung des Unterhaltsschutzgesetzes 1985 wird seitens der BAK abgelehnt. Besonders der Schutz der Unterhaltsberechtigten bei Geldflüssen von Dritten an die Unterhaltsschuldner sollte nicht beseitigt werden. Auch der Schutz der Unterhaltsberechtigten bei Dienstleistungen, die der Unterhaltspflichtige unter dem ortsüblichen Entgelt erbringt, ist aufrecht zu erhalten. Die Judikatur zur Anspannungstheorie und die Strafbewehrung der Unterhaltspflichtverletzung führt nicht dazu, dass das Unterhaltsschutzgesetz obsolet ist.

Seite 5

BUNDESARBEITSKAMMER

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors